

STAND ANMELDUNG

BETONTAGE

CONCRETE SOLUTIONS



FÜR DIE 60. BETONTAGE (23. – 25.02.2016) BITTEN WIR UM BUCHUNG VON

1 Ausstellungsstand für 2.595,00 Euro (zzgl. MwSt.)

2 Ausstellungsständen für 4.990,00 Euro (zzgl. MwSt.)

Bemerkungen / Standwünsche / Folgende Wettbewerber sollen nicht direkt angrenzen:

AUSSTELLENDEN UNTERNEHMEN

Firma

Straße

Länderkürzel, Postleitzahl

Ort

Telefon

Fax (zentral)

E-Mail

Web

Umsatzsteuer-ID (gültig für die oben genannten Ausstellerdaten)

ANSPRECHPARTNER // Korrespondenzanschrift

Vorname

Nachname

Straße

Länderkürzel, Postleitzahl

Ort

Telefon / Mobil

E-Mail

MITAUSSTELLER // Die Mitausstellergebühr beträgt 250,00 Euro (zzgl. MwSt.) pro Unternehmen.

Firma

Straße

Länderkürzel, Postleitzahl

Ort

ANSPRECHPARTNER // Korrespondenzanschrift

Vorname

Nachname

Telefon

E-Mail

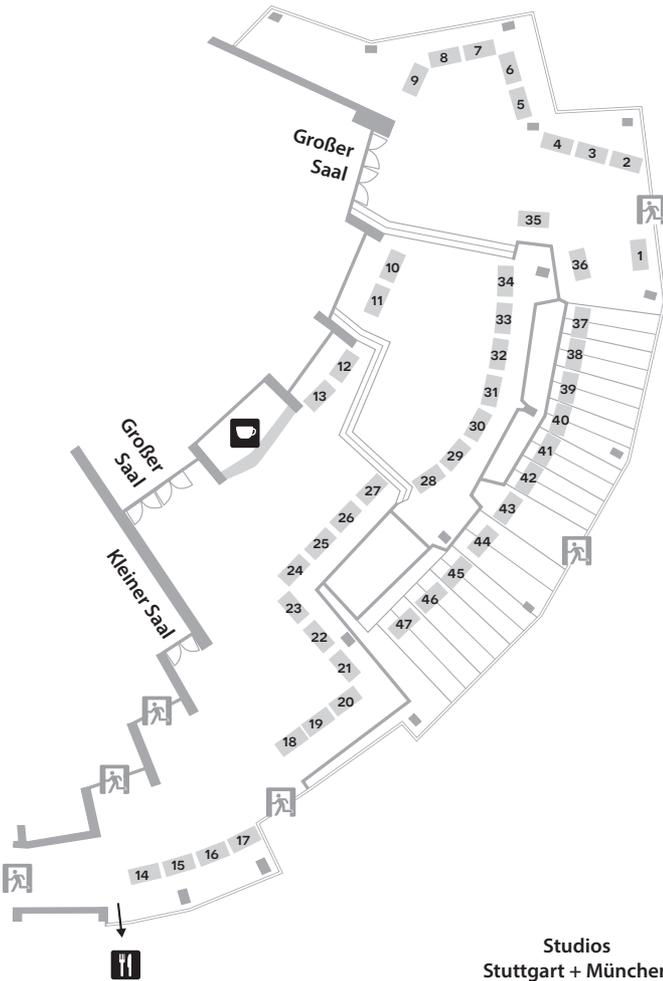
BITTE UNTERSCHREIBEN UND PER FAX AN +49 711 32732-350

Die Ausstellungsbedingungen der 60. BetonTage erkennen wir hiermit an.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

OBERGESCHOSS



ERDGESCHOSS





1. Veranstaltung und Termin

60. BetonTage: 23. – 25. Februar 2016

Öffnungszeiten:

Dienstag 08:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 15:00 Uhr

2. Veranstalter

FBF Betondienst GmbH
Gerhard-Koch-Str. 2+4, 73760 Ostfildern
Telefon +49 711 32732-327
Fax +49 711 32732-350
E-Mail info@betontage.de

3. Veranstaltungsort

Kongresszentrum Edwin-Scharff-Haus
Silberstr. 40, 89231 Neu-Ulm

4. Konditionen

Der Preis für einen Ausstellungsstand beträgt 2.595,00 €, für einen Doppelstand 4.990,00 €. Für Mitaussteller erhebt der Veranstalter eine Gebühr von je 250,00 €. Weitere Leistungen werden je nach Auszeichnung berechnet. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Zahlungsbedingungen

Alle vom Veranstalter ausgestellten Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu begleichen. Der Aussteller verliert den Anspruch auf Teilnahme an der Ausstellung / auf sämtliche Leistungen, wenn der Rechnungsbetrag nicht fristgemäß eingeht.

6. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung und Übersendung des beiliegenden - vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten - Anmeldeformulars. Als Aussteller gilt diejenige natürliche oder juristische Person, auf deren Namen die Anmeldung lautet. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

7. Standvergabe

Die Standvergabe erfolgt durch den Veranstalter. Individuelle, in der Anmeldung geäußerte Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standvergabe setzt voraus, dass alle fälligen und offenen Forderungen des Veranstalters gegenüber dem Aussteller vollständig erfüllt sind. Die Zuteilung erfolgt schriftlich durch die Anforderung der Standmiete sowie den Versand der Ausstellerunterlagen. Mit Ausstellung der Standrechnung ist der Vertrag zwischen Veranstalter und Aussteller rechtsverbindlich. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt schriftlich erfolgen.

8. Mitaussteller

Als Mitaussteller anzumelden sind alle Unternehmen, die auf der vom Hauptaussteller gemieteten Fläche neben diesem vertreten sind. Eine Gebrauchsüberlassung der Standfläche an Dritte ist unzulässig. Die Aufnahme von Mitausstellern ist genehmigungs- und entgeltspflichtig (250,00 € pro Mitaussteller) und kann vom Veranstalter auch nachträglich in Rechnung gestellt werden.

Der Mitaussteller ist zwingend vom Hauptaussteller anzumelden. Für Mitaussteller gelten alle bestehenden Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen.

9. Ansprechpartner

Der Aussteller bevollmächtigt den genannten Ansprechpartner, Erklärungen im Rahmen der BetonTage abzugeben und entgegen zu nehmen (z. B. Standplatzierung, Rechnungsabwicklung, Informationsmailings, Versand von Ausstellerausweisen und Werbeunterlagen). Der Aussteller trägt die Verantwortung, den Veranstalter über Änderungen des Ansprechpartners schriftlich zu informieren. Eine Haftung des Veranstalters in Zusammenhang mit einer fehlenden oder verzögerten Kenntnisnahme durch den Vertragspartner ist in jedem Falle ausgeschlossen.

10. Standaufbau / -abbau

Standflächen und Veranstaltungsflächen werden vom Veranstalter kenntlich gemacht; der Aussteller trägt Sorge, dass sein Stand während der gesamten Kongressdauer deutlich mit Standnummer gekennzeichnet ist. Werbeaktivitäten sind ausschließlich auf der zugeteilten Standfläche möglich. Exponate können auf der jeweiligen Standfläche ausgestellt werden, bedürfen jedoch zwingend der Anmeldung beim Veranstalter. Andernfalls bleibt es dem Veranstalter vorbehalten, einen Abbau auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen.

Aufbau: Montag, 22.02.2016, 10:00 Uhr - 20:00 Uhr

Der Aufbau muss vor Kongresseröffnung am 23.02.2016 bis 8:00 Uhr abgeschlossen sein. Über Ausstellungsstände, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezogen sind, kann der Veranstalter anderweitig verfügen.

Abbau: Donnerstag, 25.02.2016, 15:00 Uhr - 18:00 Uhr

Längere Abbauezeiten sind mit dem Veranstalter abzustimmen. Der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 € vom jeweiligen Aussteller zu fordern.

11. Standausstattung

Im Preis pro Ausstellungsstand ist folgende Standausstattung enthalten: 1 Tisch (2,00 m breit; 0,80 m tief, teilweise höhenverstellbar), 1 Stellwand (Pinnfläche 1,40 x 1,20 m, teilweise höhenverstellbar), 2 Stühle sowie ein Stromanschluss.

12. Betriebspflicht des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Veranstaltungsdauer zu nutzen und während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ständig personell ausreichend besetzt zu halten. Der Aussteller erhält je Ausstellungsstand drei Ausstellerausweise pro Tag kostenfrei. Das Anforderungsformular ist in den Ausstellerunterlagen enthalten. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Anzahl der Ausweise nicht. Zusätzlich benötigte Ausweise können zu den jeweils geltenden Konditionen erworben werden. Die Ausweise sind ausschließlich für die namentlich benannten Aussteller bestimmt. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Für jede eingelöste Besuchereinladung werden dem jeweiligen Aussteller 75,00 € pro in Anspruch genommenem Tag berechnet.

13. Rücktritt, Kündigung

Ein Rücktritt vom Ausstellungsvertrag durch den Aussteller ist bis 15. November 2015 (Datum des Poststempels) ausschließlich schriftlich gegen eine Schadenpauschale von 250,00 € möglich. Ab dem 16. November 2015 ist die volle Standgebühr als Schadenpauschale zu entrichten. Der Veranstalter ist berechtigt, den abgeschlossenen Ausstellungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für den vollen Standpreis und die entstandenen Kosten zu kündigen, wenn über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist oder der für den Stand berechnete Betrag trotz Fristsetzung nicht oder nur teilweise eingegangen ist.

14. Haftung und Versicherung

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an der Standausstattung, an Exponaten sowie für etwaige Folgeschäden des Ausstellers. Dem Aussteller wird empfohlen, sein Ausstellungsgut auf eigene Rechnung zu versichern.

15. Teilnahmebedingungen und Hausrecht

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen und das Hausrecht des Edwin-Scharff-Hauses als verbindlich für sich und alle von ihm bei der Veranstaltung Beschäftigten an. Die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, insbesondere für Brandschutz und Unfallverhütung, sind einzuhalten.

16. Absage, Verlegung oder Veränderung

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, eine oder mehrere Ausstellungsflächen vorübergehend oder für längere Zeit zu räumen bzw. die Ausstellung zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder abzusagen, erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter.

17. Datenschutzbestimmungen

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter personenbezogene Daten nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erhebt, verarbeitet und ausschließlich selbst nutzt.

18. Schlussbestimmungen

Sollten Teile der vorliegenden Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages nicht. Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist Stuttgart.